

**Verfahrensweisung zur
Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau
(MA-ZugO-VfA)**

Dieses Dokument regelt auf Grundlage der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau (MA-ZugO) das Verfahren für den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

1. Verfahren bei der Zulassungsstelle

(1) Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang ist nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Universität (ImmaO) einzureichen. Neben den in der Immatrikulationsordnung benannten Dokumenten sind zum Zweck der Durchführung der Bewertung der fachlichen Qualifikation (Eignungsüberprüfung) die in den Prüfungs- und Studienordnungen – Besonderen Bestimmungen (PStO-BB) benannten Unterlagen beizufügen.

(2) Die Zulassungsstelle prüft, ob

- a) die gemäß Absatz 1 geforderten Unterlagen vollständig sind,
- b) der Bewerber einen Abschluss gemäß § 67 Absatz 1 Satz Nr. 4 ThürHG besitzt, im Rahmen dessen mindestens 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erzielt wurden bzw. ob abzusehen ist, dass der Abschluss bei regulärem Studienverlauf alsbald (innerhalb eines Semesters gleichlaufend zum Masterstudium) erlangt wird.
- c) eine mindestens einjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit vorliegt, wenn es sich um die Bewerbung für einen Weiterbildungsmasterstudiengang handelt,
- d) laut Immatrikulationsordnung keine Versagungsgründe vorliegen, und ob
- e) ein Mindestsprachniveau der Lehrsprache des Zielstudiengangs gemäß der Immatrikulationsordnung vorliegt.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 lit. a) – e) nicht erfüllt, lehnt die Zulassungsstelle den Antrag mit einem begründeten und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, übergibt sie den Antrag dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zur Durchführung der Eignungsüberprüfung gemäß § 4 MA-ZugO.

(4) Nach Abschluss der Eignungsüberprüfung übergibt der zuständige Prüfungsausschuss, der von diesem Beauftragte, das Prüfungsprotokoll mit den Ergebnissen an die Zulassungsstelle.

(5) Die Zulassungsstelle entscheidet auf Basis der Prüfung nach Absatz 2 sowie des Ergebnisses der Eignungsüberprüfung nach Absatz 3 über den Antrag auf Zugang zum angestrebten Masterstudiengang durch Zulassung – ggf. mit Bedingungen und/oder Auflagen - oder durch Ablehnung. Die Entscheidung der Zulassungsstelle ist dem Bewerber bekannt zu geben und in Fällen einer Bedingung, Auflage oder Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Verfahren der Prüfung und Bewertung der Besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsüberprüfung)

(1) Im Rahmen der Eignungsüberprüfung wird nach Maßgabe der PStO-BB bzw. StO des angestrebten Masterstudiengangs festgelegten Prüfungskriterien zunächst nach Aktenlage auf der Grundlage der vom Bewerber vorgelegten Unterlagen geprüft, ob dieser die fachlichen Voraussetzungen für das angestrebte Masterstudium hat. Ist eine abschließende Feststellung nach Aktenlage nicht möglich, lädt der Prüfungsausschuss zu einem schriftlichen Test oder einem Prüfungsgespräch ein. Für das Prüfungsgespräch im Online-Format sind die Handlungsempfehlungen der Universität zu Abschlussleistungen und wissenschaftlichen Aussprachen in virtueller Form entsprechend zu beachten.

(2) Im Ergebnis der Eignungsüberprüfung legt der Prüfungsausschuss bei Bedarf die nach MA-Zug.-Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des angestrebten Masterstudiums während des Studiums zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest.

(3) Über das Ergebnis der Eignungsüberprüfung einschließlich der Festlegungen zu etwaigen Zusatzleistungen bzw. das Angebot der Teilnahme an einem Studienvorbereitungsprogramm wird die Zulassungsstelle informiert.

(4) In Fällen des § 4 Absatz 6 Satz 2 MA-ZugO lädt die zuständige Fakultät parallel zur bedingten Zulassung durch die Zulassungsstelle die Studienbewerber zur Teilnahme am Studienvorbereitungsprogramm ein.

(5) Der Verfahrensverlauf und die Ergebnisse der Eignungsüberprüfung sind zu dokumentieren, von dem Beauftragten nach Absatz 1 zu unterzeichnen und zu der Bewerberakte zu nehmen. In der Dokumentation sind insbesondere alle Einzelbewertungen zu den Prüfkriterien nach Absatz 2 sowie eine Gesamtbewertung und deren Begründung festzuhalten.

Ilmenau, den 22. September 2020

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil.

Kai-Uwe Sattler

Vorläufiger Leiter

der Technischen Universität Ilmenau